

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ruhla vom 13.10.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung am 12.11.2012 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Entschädigungen wird Abs. 4 Satz 2 wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.